



## Allgemeine Reisebedingungen

### 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des Freizeitveranstalters (FV) kann sich grundsätzlich jede/r anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des FV erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem, den oder der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom FV schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Reisebedingungen sowie die schriftliche Anmeldebestätigung.

### 2. Zahlung des Reisepreises

Mit Erhalt der Anmeldebestätigung, die als Rechnung gilt, wird eine Anzahlung pro Teilnehmer/ Teilnehmerin fällig. Der Restbetrag ist 4 Wochen vor Beginn der Freizeit zu zahlen.

### 3. Leistungen

a) Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Katalog sowie aus dem hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.

b) Vermittelt der FV im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

### 4. Höhere Gewalt

Wird eine Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die Infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeforderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteilern je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

### 5. Reisebuche, Leistungs- und Preisänderungen

a) Wir können bis 4 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Katalog genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

b) Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

c) Der FV ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reisebuche bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

d) Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reisebuche durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der FV in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

### 6. Rücktritt und Umbuchung

a) Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

b) Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

c) Stornogebühren bei Rücktritt der/des Reisenden: 8 bis 4 Wochen vor Reisebeginn: - 25% der Gesamtsumme, 4 bis 2 Wochen vor Reisebeginn: - 50 % der Gesamtsumme. Bei weniger als 2 Wochen vor Reisebeginn: die im Einzelfall verursachten Kosten. Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin nach Ausstellung der Bestätigung von der Reise zurück, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro zu entrichten.

### 7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist - unabhängig vom Rechtsgrund - der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, - soweit ein Schaden des/der Freizeittelnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder - soweit der Träger für einen dem/der Freizeittelnehmenden



entstehenden Schäden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

### 8. Vertragsobligationen und Hinweise

a) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

b) Tritt ein Reiseangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verwweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

c) Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den FV.

d) Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

e) Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende.

### 9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Bei Auslandsreisen ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich, Teilnehmende, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen ist jeder/ Teilnehmende selbst verantwortlich.

b) Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des/ Teilnehmerinnen können nur berücksichtigt werden, wenn uns diese mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben werden.

c) Sollten - trotz der Ihnen erteilten Informationen - Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

### 10. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/in richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ein Reiseversicherungsschein ist vorhanden. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

a) Jeder Teilnehmer/in erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeitteilnehmer/innen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.

b) Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungsstagen ist für jeden Teilnehmer/in verbindlich.

c) Für jede Freizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters/der Leiterin nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer/in auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

d) Alle Teilnehmer/innen unserer Freizeiten sind unfall- und haftpflichtversichert. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unglücksfälle und Verlust von Gegenständen. Wenn Kinder/Jugendliche alleine verreisen, gilt die gesetzliche Aufsicht- und Haftpflicht.

e) In den jeweiligen Teilnehmerpreis sind öffentliche Zuschüsse einkalkuliert. Bei Streichung oder Kürzung der Zuschüsse erhöht sich der Teilnehmerbeitrag entsprechend.

f) Auf der Hin- und Rückreise müssen sich die Teilnehmenden selbst verpflegen.

### 11. Sicherungsschein

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedsstaaten - des Reisevermittlers, werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann haben eine Insolvenzabsicherung im Rahmen eines Sammelversicherungsvertrages der Evangelische Kirche im Rheinland und allen zugehörigen öffentlich rechtlichen Körperschaften über die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH bei der HanseWerk Reiseversicherung AG (Stegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon: 040/53799360) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: 0211/4562, Email: ka@ekirda.kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Ev. Kirchengemeinde verwweigert werden.